



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

z 9. Jahrgang

8. September 1989

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung
für den Diplomstudiengang des Faches
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 25. August 1989

Univ.;Util:JN-iliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Studienordnung
für den Diplomstudiengang des Faches
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 25. August 1989

Präambel

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. *Nd.* Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. *NW.* Seite 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Studienbeginn
- 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- 5 Ziel des Studiums
- 6 Studienabschnitte, Prüfungen
- 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 8 Studieninhalte des Grundstudiums
- 9 Studieninhalte des Hauptstudiums
- 10 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- 11 Studienplan
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienberatung
- 14 Übergangsbestimmungen
- 15 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan gemäß § 11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (DPO) vom 16.03.1984 (GABI. NW. S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.1986 (GABI. NW. S. 389), den Diplomstudiengang des Faches Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Studienbeginn

Aus studienorganisatorischen Gründen kann das Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft nur in einem Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt ca. 170 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde über die Dauer eines Semesters.

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden, die Heranbildung der Fähigkeit zum selbständigen wissen-

schaftlichen Arbeiten, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine kontinuierliche berufliche Weiterbildung.

§ 6

Studienabschnitte, Prüfungen

(1) Das Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Nach Abschluß des für alle Studierenden gemeinsamen Grundstudiums kann zwischen den beiden Studienrichtungen des Hauptstudiums:

- a) Ernährungswissenschaft (E)
- b) Haushaltswissenschaft (H)

gewählt werden.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen, für die gemäß § 4 Abs. 1 ein weiteres Semester berechnet wird.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Übungen (Ü) dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) In Seminaren (S) erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(4) Hauptseminare (HS) dienen der schwerpunktmäßigen seminaristischen Vertiefung.

(5) Praktika (Pra) dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

(6) Bei Exkursionen (Ex) wird den Studierenden der Zusammenhang von theoretischen Erkenntnissen und praktischer Anwendung vor Augen geführt.

§ 8

Studieninhalte des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium werden die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung vermittelt, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Dabei steht zum einen eine Grundausbildung im Vordergrund, die die Fächer Chemie, Biologie, Anatomie und Allgemeine Physiologie, Erzeugung der Grundnahrungsmittel, Mathematik und Statistik, Physik, Volkswirtschaftslehre und Soziologie umfaßt. Zum anderen wird, in Form von Lehrveranstaltungen in Ernährungsphysiologie, Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene, Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomie, in Fächer des Hauptstudiums eingeführt.

(2) Die im Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen, die für alle Studierenden verbindlich vorgeschrieben sind, sind in folgender Übersicht nach Fächern und Umfang (in SWS) zusammengefaßt:

Fach	Veranstaltungsart und SWS		
	V	U	Z
Chemie	6	8	14
Biologie	12	2	14
Anatomie und Allgemeine Physiologie	5	4	9
Erzeugung der Grundnahrungsmittel	7		7
Mathematik und Statistik	4	2	6
Physik	4	2	6
Volkswirtschaftslehre	4	2	6
Einführung in die Soziologie	6		6
Ernährungsphysiologie	4		4
Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene	4		4
Einführung in die Biochemie	4		4
Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre und Haushaltsökonomie	10	4	14
	70	24	94

(3) Die Lehrveranstaltungen, in denen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 DPO die Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind in § 10 Abs. 1 im einzelnen aufgeführt. Der verantwortliche Lehrende gibt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

§ 9

Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Die Studieninhalte des Hauptstudiums beziehen sich zum einen schwerpunktmäßig auf Probleme der menschlichen Ernährung und der Lebensmittel sowie damit verknüpfter betriebswirtschaftlicher und allgemein-sozialwissenschaftlicher Gegenstände (Studienrichtung E), zum anderen auf ökonomische, soziale, technische und naturwissenschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Blickwinkel der Bedarfsdeckung in den privaten Haushalten ergeben (Studienrichtung H). In der Studienrichtung H ist der ernährungs- und lebensmittelwissenschaftliche Studienanteil weniger stark ausgeprägt.

(2) Die Lehrveranstaltungen, die in den beiden Studienrichtungen für die Studierenden verbindlich vorgeschrieben sind, sind in den beiden folgenden Übersichten nach Fächern und Umfang (SWS) zusammengefaßt:

Studienrichtung E

-----,, Veransta- tungs- art und SWS Fach -----,,.....	V	Ü	Pra	S	Ex	E
1. Ernährungslehre für Trophologen	12	11		2+		25
2. Lebensmittelwissenschaft	7		8			15
3. Biochemie	4			2		6
4. Betriebswirtschaftslehre und Marktlehre der Er- nährungswirtschaft	9			2 ⁺		11
Lebensmittelrecht	2					2
E	34	11	8	6	2	61

⁺ Die Veranstaltungen finden abwechselnd jeweils jedes 2. Jahr als Hauptseminar (HS) statt.

Studienrichtung H

..... "----... Veranstaltungs- art und SWS Fach "s.....,.....	V	Ü	Pra	S	HS	Ex	E
1. Wirtschaftslehre des Haus- halts und Marktlehre	18			2	2		22
2. Haushaltstechnik	10		3	1			14
3. Allgemeine Sozial- und Wirtschaftswissen- schaften	10			6			16
4. Ernährungslehre für Haushaltswissen- schaftler oder Er- nährungslehre für Trophologen	4	6		2			12
Einführung in die Rechtskunde	4						4
E	46	6	3	11	2	2	70

(3) Als Wahlpflichtfächer können gewählt werden: 1)

Veranstaltungs- art und SWS Fach -----,-----,	V	Ü	Pra	S	E
in Studienrichtung - E					
Wirtschaftspolitik	6			2	8
Soziologie der Familie und des Haushalts 2)					
Elementare Haushalts- ökonomie für Trophologen	6	2			8
Technik im Familien- und Großhaushalt	6				6
in Studienrichtung H					
Betriebswirtschaftslehre der Ernährungswirtschaft	4	1			5
Lebensmittelchemie und -technologie für Haushalts- wissenschaftler	7		4		11

1) Die Übersicht gibt den derzeitigen Stand wieder. Umdispositionen mit Bezug auf Veranstaltungsarten und SWS können durch den Prüfungsausschuß vorgenommen werden.

2) Kann z. Zt. nicht angeboten werden.

Veranstaltungs- art und SWS Fach	V	Ü	Pra	S
in beiden Studienrichtungen				
Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel	2	8		10
Nutzpflanzen der Tropen und Subtropen	6			6
Pathophysiologie der Ernährung	4	2	2	8
Produktionsökologie	5			5
Technologie des Wassers	4		3	7
Angewandte Ernährungslehre und Diätetik	3	3		6
Experimentelle Ernährungswissenschaft 1)				
Spezielle Lebensmitteltechnologie	5			5
Ernährung von Bevölkerungsgruppen	3	3		6
Pädagogik			4	4
Welternährungswirtschaft	2		2	4
Methoden der Marktforschung und Unternehmensplanung	4	4		8
Entwicklungssoziologie und Entwicklungspolitik 1)				

1) Kann z.Zt. nicht angeboten werden.

	.V	Ü	Pra	S	
<p>Verbraucherpolitik (soweit nicht durch einen Leistungsnachweis im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b DPO abgedeckt)</p>	4				4
<p>Wohnungs- und Siedlungswesen</p>	4				4
<p>Kommunikation und Beratung (soweit nicht durch einen Leistungsnachweis im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b DPO abgedeckt)</p>	1	2		1	4
<p>mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein Fach, das der jeweils anderen Studienrichtung zugeordnet ist.</p>					

(4) Die Lehrveranstaltungen, in denen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 DPO die Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind in § 10 Abs. 2 im einzelnen aufgeführt. Der verantwortliche Lehrende gibt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

(5) Die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 3 Tagen wird für beide Studienrichtungen empfohlen. Der Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion wird durch einen Exkursionsschein erbracht.

(6) Die Ableistung von Berufspraktika vor und/oder während des Studiums wird empfohlen.

§ 10

Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Grundstudium

- Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben (s. § 11 DPO).
- Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1 das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der Universität Bonn für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - Mathematik und Statistik (1 Leistungsnachweis)
 - Physik (1 Leistungsnachweis)
 - Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene (1 Leistungsnachweis)
 - Einführung in die Soziologie (1 Leistungsnachweis)
- Zu Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung wird auf §§ 11 bis 13 DPO verwiesen.

(2) Hauptstudium

- Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden (s. § 1 DPO).
 - Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 3 DPO als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 3. an der Universität Bonn für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 4. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - a) in der Studienrichtung Ernährungswissenschaft an Lehrveranstaltungen in zwei aus den folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten (2 Leistungsnachweise):
 - Übungen zur Angewandten Ernährungslehre und Diätetik,
 - Lebensmittelwissenschaftliches Praktikum,
 - Lebensmittelrecht,
 - Arbeitsmethoden der Ernährungswissenschaft;
 - b) in der Studienrichtung Haushaltswissenschaft an Lehrveranstaltungen in den Fächern:
 - Methoden der Wirtschaftslehre (1 Leistungsnachweis)
 - Haushaltstechnisches Praktikum (1 Leistungsnachweis)
- und an Lehrveranstaltungen in einem aus den folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten (1 Leistungsnachweis):
- Einführung in die Rechtskunde,

- Allgemeine Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 - Kommunikation und Beratung,
 - Verbraucherpolitik.
(insgesamt 3 Leistungsnachweise).
- Zu Umfang und Art der Diplomprüfung wird auf §§ 18 bis 21 DPO verwiesen.

§ 11 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 13
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität und die hierfür benannten Studienberater an der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Ernährung- und Haushaltswissenschaft erfolgt durch die Professoren in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung soll die Studenten und Studentinnen insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Wahl der Studienrichtung und der Wahlpflichtfächer unterstützen.

§ 14
Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Diplomprüfung nach der DPO ablegen (vgl. § 30 DPO). Erworbene Leistungsnachweise werden den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen vom Prüfungsausschuß zugeordnet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt ^{aril} Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 27.04.1989.
Bonn, den 25. August 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang zur Studienordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Studienplan gemäß 4 11 der Studienordnung

Grundstudium

Fächer		Lehrveranstaltungen	Typ	SAS	1	2	Fachsemester							
					3	4	5	6	7	8				
2 62 ... E	1. Chemie	Anorgan. Chemie Organische Chemie Anorg./chem. Üb. Org./chem.Übungen	V V Pra Pra	3 3 4 4	3 4	3 4	3 4							
	2. Biologie	Allg. Botanik Nutzpfl. Kunde Übungen Allge. Zoologie Ökologie	V V Ü V V	4 2 2 2 4	4 1 2	4 1 2	2 1 4							
	3. Anatomie u. Allg. Physiologie	Grundl. der Anatomie u. Physiologie d. Menschen Übungen	V U	5 4	2 2	3 2								
	4. Volkswirtschaftslehre	Einführg.i.d. AAL I + II Volkswirtsch. Übungen	V U	4 2	2 1	2 1								
	5. Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie	V	4				4						
	6. Erzeugung d. Grundnahrungsmittel	Pflanzenprod. Obst u. Gemüse Milchwirtsch. Fleischwirtsch. Fütterungseinflüsse auf die Qualität tierischer Erzeugnisse	V V V V V	2 2 1 1 1			2 1 1	2 1						
	7. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre u. Haushaltsökonomie	Einf.i.d. Wirtsch.-Lehre d.Hh. I + II Einf. i.d. Betr.-Wirtsch.Lehre I + II Einf. i.d. Markt.	V B Ü V	4 2 4 2			2 1 2	2 1 2						
... E e 7, 11, ... Q' 11;3.e...0	1. Mathematik und Statistik	Mathem.-statistische Grundlagen I + II Übungen	V U	4 2	2 1	2 1								
	2. Physik	Physik I + II Übungen	V U	4 2	2 1	2 1								
	3. Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene	Einf. i. d. Mikrobiologie Einf. i.d. Hygiene	V V	2 2			2 2							
	4. Einführung in die Soziologie	Soziologie Sozialpolitik Grundlagen der empirischen Sozialforschung	V V V	2 2 2			2 2 2							
E	Einführung in die Biochemie	Biochemie I + II	V	4			4							
				94	27	28	20	19						

V Vorlesung
Ü Übung
Pra Praktikum
SAU = Semesterwochenstunden

Hauptstudium Studienrichtung H

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	P/WP	SWS	Fact semester2									
					1	2	3	4	5	6	7	8		
c , b. , 4, k. u.	1. Wirtschaftslehre des Haushalts und Marktlehre	Haushaltsökonomie I und II	V	P*	2							2		
		Haushaltsanalyse und Haushaltsberatung mit Hilfe von EDV	V+Ü		3							3		
		Methoden haushaltsökonomischer Kalkulationen I	V		2					2				
		Methoden haushaltsökonomischer Kalkulationen II	V		1					1				
		Haushaltsökonomisches Seminar I/II	S		2								2	
		AS		2										2
		Lebensmittelmärkte	V		4						4			
		Methoden der Marktforschung	V		4									
	Faktormärkte	V		2								2		
	2. Haushaltstechnik	Haushaltstechnik I und II	V		4						2	2		
		Materialkunde I und II	V		2						1	1		
		Arbeitslehre I und II	V		2									2
		Organisation und Technik der Gemeinschaftsverpflegung	V		2									
		Haushaltstechnisches Praktikum	Pra		3								3	
		Haushaltstechnisches Seminar	S		1									1
	3. Allg. Soz. u. Wirtschaftswissenschaften	Wirtsch. Soziologie insbes. Konsumsoziologie	V		2						2			
		Seminar für wirtsch. Soziologie insbes. Konsumsoziologie*	S		2									2
		Familiensoziologie	V		2						2			
		Seminar zur empirischen Sozialforschung	S		2								2	
		Allgemeine Wirtschaftspolitik	V		2					2				
		Preis- und Wettbewerbstheorie	V		2						2			
		Besondere Wirtschaftspolitik	V		2								2	
		Wirtschaftspolitisches Seminar*	S		2									2
	4. Ernährungslehre f. Haushaltswissenschaftler	Ernährung des Menschen	V		4						4			
		Seminar in Ern. Wiss.	S		2								2	
		Übungen zur Angewandten Ernährungslehre u. Diätetik	Ü		6								2	3
	99 -1 =. c - .5 + g Z 5: c 2<5:-, ' 2-22 3!,,,--ä T	1. Methoden der Wirtschaftslehre	Methoden der Marktforschung	V	P									
			Methoden haushaltsökonom. Kalk. I	V										
Methoden haushaltsökonom. Kalk. II			V											
2. Haushaltstechnisches Praktikum			Pra											
3. Einführung i.d. Rechtskunde			V		4					2	2			
4. Allg. Sozial- u. Wirtschaftswissenschaften		Seminar f. wirtsch. soz. insbes. Konsumsoziologie*	S		V									
		Wirtschaftspolit. Seminar'	S											
5. Kommunikation und Beratung	Beratungsmethodik I/II	V+Ü		WP						(2)	(2)			
	Beratungsinhalte*	V									(2)	(2)		
6. Verbraucherpolitik	Verbraucherpolitik I - Allg. Grundlagen	V		WP							(2)			
	Verbraucherpolitik II - verbr. Schutz	V										(2)		
					68					21	19	18	10	
				Ex	• 3 Exkursionstage									

*kann z.Zt. nicht angeboten werden
*Teilnahme obligatorisch, Schein fakultativ

V Vorlesung
Ü Übung
S Seminar
HS Hauptseminar
Pra Praktikum
P Pflicht
WP Wahlpflicht
SWS Semesterwochenstunden

Hauptstudium Wahlpflicht/ cher

a) Wählbar in Studierichtung E

Fach lt. 4 18 Abs. 3 DPO	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Empfohlene Fachsemester
Wirtschaftspolitik	Allg. Wirtschaftspolitik	V	2	5.
	Preis- u. Wettbewerbstheorie	V	2	6.
	Besondere Wirtschaftspolitik	V	2	7.
	Wirtschaftspolitisches Seminar	S	2	8.
Soziologie der Familie und des Haushalts				
Elementare Haushaltsökonomie für Trophologen	Einführung in die Wirtschaftslehre des Haushalts I	V	2	3.
	Methoden haushaltsökonomischer Kalkulation I	V	2	5.
	Haushaltsanalyse u. Haushaltsberatung mit Hilfe von EDV	V.Ü	3	6.
	Haushaltsökonomie I	V	1	6.
Technik im Familien- u. Großhaushalt	Haushaltstechnik I	V	2	5.
	Haushaltstechnik II	V	2	6.
	Organisation und Technik der Gemeinschaftsverpflegung	V	2	7.

b) Wählbar in Studienrichtung I

Fach lt. 4 18 Abs. 3 DPO	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Empfohlene Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre der Ernährungswirtschaft	Betriebswirtschaftslehre der Ernährungswirtschaft	V	2	5.
	Marketing	V	2	7.
	Marketing	Ü	1	7.
Lebensmittelchemie und -technologie für Haushaltswissenschaftler	Lebensmittelchemie und -technologie I	V	3	5.
	Lebensmittelchemie und -technologie II	V	2	6.
	Einführung in die lebensmittelchemischen Übungen	V	2	7.
	Lebensmittelchemische Übungen	Pra	4	7.

c) wählbar in beiden Studienrichtungen

Fach lt. 4 18 Abs. 3 DPO	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Empfohl.
Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel	Mikrobiologisch-hygienische Übungen I und II mit begleitender Vorlesung	Ü+V	10	5. + 6.
Nutzpflanzen der Tropen und Subtropen	Kohlehydrate- u. Eiweißlieferanten Fettliefernde Pflanzen Genüßmittel- u. Rauschgiftpflanzen Obst und Gemüse Gewürzpflanzen Technisch genutzte Pflanzen	V V V V V V	1 1 1 1 1 1	3. - 8.
Pathophysiologie der Ernährung	Pathophysiologie der Ernährung Pathophysiologie der Ernährung Pathophysiologie der Ernährung	V Ü S	4 2 2	5. , 6. 5. + 6. 7. + 8.
Produktionsökologie	Nutztierproduktion in Seen, Flüssen und europäischen Meeren Nutztierproduktion in außereuropäischen Meeren und Aquakultur von Meeresorganismen Aquakultur im Süßwasser'u. terrestrische Wildtierernutzung	V V V	2 1 2	6. - 8. 5. - 7. 6. - 8.
Technologie des Wassers	Technologie des Wassers I Technologie des Wassers II Diplomandenseminar	V V S	2 2 3	5. 6. 7.
Angewandte Ernährungslehre und Diätetik	Übungen zur Angewandten Ernährungslehre und Diätetik Ernährung des kranken Säuglings und Kindes Klinische Ernährungslehre	ii V V	3 1 1-2	7. + 8. 6. - 8. 6. - 8.
Experimentelle Ernährungswissenschaft				
Spezielle Lebensmitteltechnologie	Verarbeitung v. Obst u. Gemüse I u. II Beeinflussung v. Atmungs- und Gärungsvorgängen Grundlagen der Verfahrenstechnik	V V V	2 1 2	5. + 6. 6. 7. + 8.
Ernährung-von Bevölkerungsgruppen		Ü+V	6	5. + 6.
Pädagogik	Erwachsenenbildung (WS) Medienpädagogik (SS)	S S	2 2	
Welternährungswirtschaft	Welternährungswirtschaft und Welternährungspolitik Welternährungswirtschaft	V S	2 2	5. - 8.
Methoden der Marktforschung und Unternehmensplanung	Methoden der Datenverarbeitung und Unternehmensplanung Methoden der Datenverarbeitung und Unternehmensplanung Methoden der Marktforschung Übungen zur Ökoskopie	V ii V U	2 2 2 2	7. 7. 5. 5.
Entwicklungssoziologie und Entwicklungspolitik				
Verbraucherpolitik (soweit nicht durch einen Leistungsnachweis im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b DPA abgedeckt)	Verbraucherpolitik I- Allgemeine Grundlagen Verbraucherpolitik II- Verbraucherschutz	V V	2 2	5. A.
Wohnungs- und Siedlungswesen	Wohnungs- und Siedlungswesen I Wohnungs- und Siedlungswesen II	V V	2 2	
Kommunikation und Beratung	Beratungsmethodik Grundlagen und Methoden der Beratung	S+Ü V+Ü	2 2	5. - 8. 5. - 8.